

Satzung

des Fördervereins

Kindertagesstätte Arche Noah unterm Regenbogen e.V.

Fassung vom 10. Juni 2013

Zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit wurde diese Satzung sprachlich durch Beschluss des Vorstands vom 16. Juni 2013 (auf Grundlage § 8 VI dieser Satzung), entsprechend den Vorgaben des Finanzamts Hannover-Nord geändert.

dies betrifft: § 2 I Satz 1 und 2
 § 2 II Satz 2
 § 14 V Satz 1
 § 14 V Satz 2 (entfällt)

Auf Anforderung des Amtsgerichts wurde diese Satzung durch Beschluss des Vorstands am 06.08.2013 dahingehend geändert, dass § 3 Abs. 3 gestrichen wurde.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Begründung der Mitgliedschaft**
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 7 Vereinsorgane**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand und Vorstandsmitglieder**
- § 10 Der erweiterte Vorstand**
- § 11 Kassenprüfer**
- § 12 Wahlen**
- § 13 Protokollierung der Beschlüsse**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Arche Noah unterm Regenbogen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
- II Der Verein hat seinen Sitz in 30161 Hannover, Am Welfenplatz 22.
- III Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (Betreuung), Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte Arche Noah unterm Regenbogen Er wird verwirklicht durch die BESCHAFFUNG VON MITTELN für diese Kindertagesstätte (insbesondere von Mitgliedsbeiträgen, Geld-und Sachspenden) und ideelle Unterstützung. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahrs,
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- II Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz gesetzter Frist wiederholt seines Mitgliedsbeitrags säumig geblieben ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht als Rechtsmittel die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- I Der Mitgliedsbeitrag wird pro Person und Geschäftsjahr erhoben. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug.
- II Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist dem Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entnehmen.
- III Der Verein bemüht sich, Spenden und Zuwendungen zu erhalten.
- IV Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus Vereinsmitteln oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, § 8;
2. der Vorstand, § 9;
3. der erweiterte Vorstand, § 10.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt, jedoch nicht in den Schulferien.

- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei dem/bei der Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III Eine Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch Aushang in der Kindertagesstätte und schriftliche Einladung aller Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Die Einladung für die Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte behandeln:
- Bestimmung eines Protokollführers/einer Protokollführerin,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - Vorstandsbericht (Tätigkeitsbericht),
 - Kassenbericht und Kassenprüfbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Beitragsfestlegung für das folgende Geschäftsjahr,
 - Anträge und
 - Verschiedenes.
- IV Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
- V Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt in Form eines Protokolls, das durch die/den Protokollführende/n angefertigt wird.
- VI Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand und Vorstandsmitglieder

- I Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
 - c. dem/der Kassenwart/in.
- II Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Jede/r ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- III Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens 2 x im Geschäftsjahr, zusammen. Er leitet den Verein nach dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- V Der/die zweite Vorsitzende übt bei Verhinderung des/der ersten dessen/deren Aufgaben aus.
- VI Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Beschluss des Vorstandes.
- VII Ein Rechtsgeschäft, dessen Wert 4.000,00 Euro übersteigt, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 300,00 Euro sind von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu genehmigen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- I Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand nach § 9 Abs. I
 - b. den Beisitzern. Beisitzer sind mindestens: der/die Leiter/in und der/die stellvertretende Leiter/in der Kindertagesstätte.
- II Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Kassenprüfung

- I Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Für die Verhinderung eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin ist von der Mitgliederversammlung eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehört, zu wählen.
- II Die Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- III Den Kassenprüfer/innen stehen jederzeit die Einsichtnahme in sämtliche Schriftstücke die Kassen- und Buchführung betreffend zu.

§ 12 Wahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Arbeit von Kassenprüfer/innen und Ersatzpersonen erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die Ausführung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom/von der ersten Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden zu unterzeichnen und in schriftlicher Form zu hinterlegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf, beschlossen werden.
- II Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

- IV Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren benannt.
- V Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte unterm Regenbogen, den Verein Diakoniewerk Kirchröder Turm e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.06.2013 beschlossen und auf Beschluss des Vorstands am 14.06.2013 und am 06.08.2013 geändert und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.